EINWOHNERGEMEINDE LEUZIGEN

Tagesschulverordnung

1. August 2024

Gestützt auf
- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)
- das Tagesschulreglement vom 04. Dezember 2024

erlässt der Gemeinderat folgende Tagesschulverordnung:

Art. 1

Angebot

[1] Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, die eine Schule oder einen Kindergarten der Gemeinde Leuzigen besuchen. An allgemeinen Feiertagen, Kollegiumstagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

[2] Sobald zehn Kinder und Jugendliche der Gemeinde Leuzigen ein Tagesschulmodul nachfragen, wird dieses angeboten.

Art. 2

Bereitstellung

Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Art. 3

Leitung

[1] Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozial-pädagogisch ausgebildet.

[2] Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.

[3] Die Tagesschulleitung ist dem Gemeinderat unterstellt. Diese erlässt ein Pflichtenheft.

Art. 4

Anmeldung

[1] Die definitive Anmeldung erfolgt zwei Wochen nach Erhalt des provisorischen Stundenplans im April für das folgende Schuljahr.

[2] Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.

[3] In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt.

[4] Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

[5] Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

Art. 5

Abmeldung

[1] Die Kinder und Jugendlichen können in begründeten Fällen auf Ende eines Semesters oder Wegzugs von der Tagesschule abgemeldet werden.

[2] Die Abmeldung auf Ende eines Semesters hat in der Regel bis Ende Dezember schriftlich zu erfolgen.

[3] Bei Wegzug aus der Gemeinde Leuzigen können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von einem Monat auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.

Art. 6

Ausschluss

Fällt ein Kind oder ein Jugendlicher durch unakzeptables Verhalten auf, kann es/er von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Art. 28 VSG.

Art. 7

Elterngebühren

[1] Die Eltern ermächtigen die Gemeinde, die relevanten Daten (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) direkt den Steuerdaten zu entnehmen.

[2] Die Elterngebühren werden pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch die Gemeindeverwaltung.

[3] Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt beim Gemeinderat.

Art. 8

Mahlzeitengebühren

[1] Das Mittagessen kostet 9 Franken je Kind/Jugendlichen und Mahlzeit.

[2] Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren.

Art. 9

Versicherungen

[1] Die Kinder/Jugendlichen sind privat gegen Unfall zu versichern.

[2] Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

Art. 10

Abwesenheiten

[1] Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Elterngebühren zur Folge.

[2] Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Elterngebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arztzeugnisses erlassen.

[3] Bei schulisch bedingten Abwesenheiten (z. B. Lager, Schulreise, Sporttag u. ä.) sind keine Elterngebühren geschuldet.

Art. 11

Konferenz der Betreuungspersonen

[1] Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt.

[2] Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich insbesondere mit folgenden Themen:

a) Organisation der Tagesschule

b) Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden

c) Pädagogische Grundsätze

d) Weiterentwicklung der Tagesschule

e) Fachliche Weiterbildung

Art. 12

Elternarbeit

Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

Art. 13

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt auf den 1. August 2024 in Kraft.

Genehmigt an der Sitzung des Gemeinderats vom 17. September 2024

EINWOHNERGEMEINDERAT LEUZIGEN

Gemeindepräsident	Gemeindeverwalterin
Daniel Baumann	Karin Rufer